



Satzung des Vereins Mehr Menschlichkeit e.V.

Präambel

Die Beratergruppe :Leistungen ist ein Zusammenschluss von rechtlich selbständigen Beratungsunternehmen von Steuerberatern, Rechtsanwälten, Unternehmensberatern und sonstigen Dienstleistern mit einer gemeinsamen Bezeichnung und Marke: „Mensch Unternehmen Werte“.

Die Vereinsgründung dient der Förderung und Unterstützung der gelebten Wertekultur.

Der Verein hat das Ziel, die soziale Verantwortung für die Beratergruppe zu erfüllen und ein Teil des Einkommens an die Gesellschaft wieder zurückzugeben und damit mehr Menschlichkeit untereinander zu fördern. Dies insbesondere durch aktives Tun in Form von finanzieller Unterstützung von Menschen für Menschen, sowie die Vermittlung und Schulung von wertorientiertem Handeln.

§ 1 Name und Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mehr Menschlichkeit e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.
- (2) Er hat seinen Sitz in Karlsruhe und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist ein Mittelbeschaffungsverein (Förderverein) im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.
- (3) Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a) der Jugend- und der Altenhilfe gem. (§ 52 (2) Nr. 4 AO);
 - b) der Kunst und Kultur gem. (§ 52 (2) Nr. 5 AO)
 - c) der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 (2) Nr. 7 AO);
 - d) der Hilfe für politische, rassisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (§ 52 (2) Nr. 10 AO) und
 - e) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke (§ 52 (2) Nr. 25 AO)

durch die Beschaffung von Mitteln für steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, welche diese Mittel unmittelbar für diesen steuerbegünstigten Zweck verwenden.

Im Rahmen der mildtätigen Zwecke sollen Personen unterstützt werden, die infolge ihres körperlichen, geistigen, seelischen, persönlichen oder wirtschaftlichen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind und auf welche die Voraussetzungen des § 53 AO in der jeweiligen Fassung zutreffen.

Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch die Beschaffung finanzieller Mittel z.



B. durch die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen, sowie das Sammeln von Sachund Geldspenden, Vermächtnissen oder Zuwendungen seiner Mitglieder und Dritten, sowie die Durchführung von Wohltätigkeitsveranstaltungen.

- (4) Daneben kann der Verein die Förderung der genannten steuerbegünstigten und mildtätigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch
 - a) das persönliche Engagement gegenüber pflegebedürftigen Personen bei Krankheit oder Behinderung;
 - b) das persönliche Engagement bei seelischer Hilfsbedürftigkeit in Frauenhäusern;
 - c) das eigene persönliche Engagement als Vorstandsmitglied in Vereinen, die gemeinnützige Zwecke verfolgen;
 - d) die Hingabe von Geldmittel oder Gegenständen für den zu fördernden satzungsmäßigen Zweck direkt an die hilfebedürftige Person oder an eine Hilfsperson, wie etwa die Stadt oder die Gemeinde. Dies geschieht, nachdem der Verein das jeweilige Vorhaben zumindest konkret vorgegeben oder geplant hat. Er kann einmalige oder sich wiederholende Zuschüsse, Stipendien oder Preise gewähren und Gegenstände endgültig oder leihweise zur Verfügung stellen;
 - e) Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verwendung von Mitteln

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung,
- b) der Beirat und
- c) der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung steht die Ordnung aller Angelegenheiten des Vereins zu, die nicht vom Vorstand oder vom Beirat zu besorgen sind.



- (2) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied des Vereins bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (3) Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Entscheidung über:
 - a) Bestellung und Abberufung des Beirats,
 - b) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes und des Beirats sowie die Erteilung der Entlastung von Vorstand und Beirat,
 - c) die Wahl der Kassenprüfer,
 - d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e) Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) Satzungsänderungen und
 - g) Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr nach Aufstellung der Gewinnermittlung vom Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat in Textform unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung zu erfolgen, sie muss die Punkte der Tagesordnung enthalten. Die Frist zur Einberufung beträgt vierzehn Tage.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann nach Wahl des Einberufenden in Karlsruhe, in Gießen oder an jedem Ort in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführt, in dessen Umkreis von 40 Kilometern mindestens 10% der Mitglieder Ihren Wohnsitz haben.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Zweck und Grund verlangt.
- (7) Über jede Mitgliederversammlung ist anzufertigen:
 - a) Eine Anwesenheitsliste der erschienenen Mitglieder und
 - b) ein Protokoll, das vom Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (8) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (9) Eine Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder ist notwendig für Beschlüsse über:
 - a) Ausschluss von Mitgliedern
 - b) Satzungsänderungen
 - c) Auflösung des Vereins

Für die übrigen Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.



§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem Schatzmeister
 - c) und bis zu drei Beisitzern
- (2) Die Amtszeit endet nach einem Jahr. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl im Amt.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Schatzmeister. Jeder der beiden ist alleinvertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen,
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - d) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.
- (6) Der Vorstand hat außerdem darauf zu achten, dass die tatsächliche Geschäftsführung mit der Satzung im Einklang steht. Satzungsänderungen, welche die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung berühren, sind vom Vorstand unverzüglich dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (7) Bei Einberufung von Vorstandssitzungen müssen die Punkte der Tagungsordnung rechtzeitig angekündigt werden. Diese Ankündigungen bedürfen nicht der Schriftform, es genügt die mündliche oder telefonische Ankündigung.
- (8) Beabsichtigt der Vorstand Rechtsgeschäfte für den Verein abzuschließen mit einem Geschäftswert von mehr als 3.000 Euro oder Mittel des Vereins von mehr als 3.000 Euro zu verwenden, so bedarf er der vorherigen Zustimmung des Beirats.



§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Er wird auf die Dauer von drei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl des Beirats im Amt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden des Beirats und einen Stellvertreter.
- (2) Jedes Mitglied des Beirats ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die dem Verein mindestens zwei Kalenderjahre angehören; dies gilt nicht für die ersten Mitglieder des Beirats nach der Gründung des Vereins. Mitglieder des Vorstandes können dem Beirat nicht angehören.
- (3) Der Beirat ist für die Wahl und Abberufung des Vorstandes sowie für die Zustimmung zu Geschäften gemäß § 5 Abs. 8 der Satzung zuständig. Desweiteren ist er befugt neben dem Vorstand die Mitgliederversammlung einzuberufen. Dabei kann jedes Beiratsmitglied eine Mitglieder- und/oder eine Beiratsversammlung einberufen.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Beiratssitzungen, die von jedem Beiratsmitglied schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beiratsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder per E-Mail gefasst werden, wenn alle Beiratsmitglieder ihre Zustimmung zu der Vorgehensweise erklären. Über die Beschlüsse des Beirats ist ein Protokoll zu führen, das durch mindestens zwei Beiratsmitglieder zu unterschreiben ist.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, den Zielen zustimmen und die Satzung anerkennen.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung steht dem Bewerber oder der Bewerberin die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen vier Wochen an den Vorstand zu richten ist.

§ 8 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt in dem Monat, in dem der Beitritt erklärt wird.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu entrichten. Seine Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts und Austritts aus dem Verein in voller Höhe fällig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.



- (4) Der Verein kann Mitgliedern ermöglichen, an Mitgliederversammlungen auf elektronischem Wege (z.B. über Skype) an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt aus dem Verein
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Tod
- (2) Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere
- a) ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten oder
 - b) die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten.
- (4) Gerät ein Mitglied mit der Zahlung des Beitrages für mindestens 2 Jahre in Rückstand, kann es vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 10 Auflösung und Abwicklung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung „Hänsel und Gretel“, Rüppurrer Straße 4, 76137 Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde auf der Mitgliederversammlung vom 15.09.2015 beschlossen und verabschiedet. Die nicht anwesenden Mitglieder haben der Erweiterung des Vereinszwecks schriftlich zugestimmt.

